

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft,

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Pieck

**Gesetz**

**zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes  
für das Versicherungswesen.**

**Vom 9. August 1950**

(1) Zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung des Versicherungswesens und der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen wird ein Aufsichtsamt, das den Namen „Deutsches Aufsichtsamt für das Versicherungswesen“ trägt, mit dem Sitz in Berlin geschaffen.

(2) Das Aufsichtsamt untersteht dem Ministerium der Finanzen.

§ 2

Das Aufsichtsamt übt seine Tätigkeit nach Gesetzen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik aus.

§ 3

Der Leiter des Aufsichtsamtes und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch den Ministerrat ernannt.

§ 4

Die Aufsicht über alle Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalten obliegt ausschließlich dem Aufsichtsamt. Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) zu entscheiden, ob ein Unternehmen ein aufsichtspflichtiges Versicherungsunternehmen ist;
- b) Versicherungsunternehmen entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen zum Geschäftsbetrieb zuzulassen, deren Satzung festzusetzen, zugelassenen Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb zu entziehen und deren Auflösung anzuordnen;
- c) die Aufnahme neuer Versicherungszweige durch die Versicherungsunternehmen anzuordnen oder zu genehmigen und die Einstellung von freiwilligen Versicherungszweigen anzuordnen;
- d) verbindliche Anordnungen bezüglich des Geschäftsbetriebes von freiwilligen und Pflichtversicherungen, des Geschäftsplanes, der Rückversicherungen sowie der Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen zu erlassen und über die Beschwerden der Versicherungsnehmer verbindlich für das Versicherungsunternehmen und die Versicherten zu entscheiden;

- e) die Versicherungsunternehmen zu prüfen sowie an den Sitzungen der Organe der Versicherungsunternehmen teilzunehmen;
- f) die Finanzpläne der Versicherungsunternehmen zu überprüfen, mit den Volkswirtschafts- und den Haushaltsplänen abzustimmen und nach Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften für die Versicherungsanstalten verbindlich in Kraft zu setzen und deren Durchführung und Einhaltung zu überwachen;
- g) die Finanzkontrolle über die Einhaltung der beschlossenen Pläne bei den Versicherungsanstalten auszuüben;
- h) die Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen zu genehmigen;
- i) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Versicherungsunternehmen zu erteilen oder zu versagen und die Anstellungsbedingungen für die Vorstandsmitglieder festzusetzen.

§ 5

Die Einführungen, Erweiterungen, Aufhebungen oder Einschränkungen von Pflichtversicherungen werden auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch Gesetz angeordnet.

§ 6

Für die Kosten des Aufsichtsamtes ist für jedes Planjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen bedarf. Die im Wirtschaftsplan des Aufsichtsamtes bestätigten Beträge werden auf die Versicherungsunternehmen umgelegt.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Aufgaben und Befugnisse der Versicherungsaufsicht bei den Länderregierungen auf das Aufsichtsamt über.

§ 8

(1) Verfügungen des Aufsichtsamtes, welche die Festsetzung oder Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen betreffen, werden im „Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik“ und in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ veröffentlicht.

(2) Sie haben auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Pieck